OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603183/9/MS

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J E, vertreten durch S P P Rechtsanwälte KG, X, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Mai 2019, GZ: VerkR96-72-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Mai 2019, GZ: VerkR96-72-2019, wurde über Herrn J E (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 98a StVO eine Geldstrafe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Tatort: Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung: S, A 1 bei km X, A 1 Westautobahn Richtungsfahrbahn S km X (API Haid)

Tatzeit: 20.09.2018, 12:40 Uhr“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Autobahnpolizei Haid vom 5. Dezember 2018 und auf das Ergebnis der Einvernahme des Meldungslegers und nimmt darauf Bezug nehmend die vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 5. Juni 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 3. Juli 2019, in der beantragt wurde, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, allenfalls das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen, allenfalls die verhängte Geldstrafe deutlich herabzusetzen und jedenfalls eine mündlichen Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer Stellungnahme eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20. September 2018 um 12:40 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X auf der Westautobahn A1 bei km X auf Richtungsfahrbahn S.
Im Kühlergrill des ggst. Fahrzeuges war ein Fibersensor verbaut, dieser wurde vom Beschwerdeführer während der Kontrolle ausgebaut.
In der Mittelkonsole des Fahrzeuges fehlte das Steuergerät.

Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Anzeige samt angeschlossener Fotodokumentation.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik hält in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2019 fest, dass zum funktionellen Betrieb sowohl Sensoren (einer oder mehrere) als auch das Steuergerät erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen (VwGH 17.06.2019, Ra 2019/02/0069).

Zweifelsfrei ist ein Laserblocker als ein Gerät zu qualifizieren, das geeignet ist, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Gegenständlich war im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug im Kühlergrill ein Fibersensor verbaut. Ein solcher Sensor ist als ein Bauteil von als Laserblocker eingesetzten Geräten bekannt. In der Mittelkonsole war jedoch im Zeitpunkt der Kontrolle nachweislich das Steuergerät bereits entfernt worden.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik reicht der im Kühlergrill verbaute Sensor ohne Steuergerät nicht aus, damit das Gerät in funktioneller Hinsicht geeignet ist, als Gerät, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können. Damit ist auch eine abstrakte Eignung technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen und zu stören nicht gegeben.
Der Beschwerdeführer hat somit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen und war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß